

Prüfungsbericht

JAHRESABSCHLUSS
zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht

Corint Media GmbH
Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
3	STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER	6
4	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	8
4.1	GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
4.2	ART UND UMFANG DER PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	9
5	FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
5.1	BUCHFÜHRUNG UND ZUGEHÖRIGE UNTERLAGEN	11
5.2	JAHRESABSCHLUSS	11
5.3	LAGEBERICHT	11
6	STELLUNGNAHME ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	12
6.1	ERLÄUTERUNGEN ZUR GESAMTAUSSAGE	12
6.2	FESTSTELLUNG ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	13
7	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 57 ABS. 2 VGG	14
7.1	ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN NACH § 24 VGG	14
7.2	ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN NACH § 28 ABS. 4 VGG	15
7.3	SACHGERECHTE UND NACHVOLLZIEHBARE WERTANSÄTZE UND ZUORDNUNG DER KONTEN UNTER BEACHTUNG DES GRUNDSATZES DER STETIGKEIT	15
7.4	ANLAGE DER EINKÜNFEN AUS DEN RECHTEN UNTER BEACHTUNG DER ANLAGERICHTLINIE	16
8	SCHLUSSBEMERKUNGEN	17

Anlagenverzeichnis

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2022 UND LAGEBERICHT	1
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022	1.1
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022	1.2
KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022	1.3
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022	1.4
LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022	1.5
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN	2

1 Prüfungsauftrag

In der Aufsichtsratsitzung am 31. März 2022 der

Corint Media GmbH, Berlin,

– im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ oder „Corint Media“ genannt –

sind wir gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Verwertungsgesellschaftengesetz (im Folgenden VGG) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 – nach § 57 Abs. 1 VGG bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung gemäß § 57 Abs. 2 VGG weiterhin darauf, ob

- die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG eingehalten wurden,
- die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie
- bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) beachtet worden ist.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Corint Media GmbH, Berlin:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Corint Media GmbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Corint Media GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind

von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkennt-

nissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignis-

nisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 28. Februar 2023

gkw:treuadvisa GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Alfred Gaeb
Wirtschaftsprüfer

gez. Torsten Wippermann
Wirtschaftsprüfer“

3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Corint Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und in einigen Drittstaaten treuhänderisch die ihr von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz und den nationalen Vorschriften zum Urheberrecht anderer Staaten ergeben.
- Die aus der Durchsetzung der eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von Corint Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausgeschüttet.
- Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Gesellschaft beliefen sich im Geschäftsjahr 2022 auf TEUR 67.741. Darin enthalten sind – abweichend zum Vorjahr – von Rechtenutzern gemäß § 37 VGG bei Amtsgerichten hinterlegte Zahlungen aufgrund strittiger Auseinandersetzungen über die Vergütungshöhe. Bereinigt man die Erlöse um diese Beträge (TEUR 7.938), so konnte Corint Media im Berichtsjahr TEUR 59.803 (i. Vj. TEUR 55.338) Einnahmen verbuchen. Davon stammen TEUR 58.067 aus der Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen im In- und Ausland. Für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger konnten TEUR 1.735 erzielt werden.
- Für die Durchsetzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger sind Verwaltungskosten i. H. v. TEUR 2.835 (i. Vj. TEUR 2.509) angefallen. Von diesen Verwaltungskosten müssen die Berechtigten der Kurie Verleger TEUR 1.215 (i. Vj. TEUR 2.276), die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, tragen.
- Zur Deckung der Verwaltungskosten wurden TEUR 5.019 (i. Vj. TEUR 4.652) von den Erlösen für die Sendeunternehmen einbehalten. TEUR 47.106 (i. Vj. TEUR 45.136) stehen zur Verteilung an die berechtigten Sendeunternehmen zur Verfügung. Im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung wurden im September bzw. Oktober 2022 bereits TEUR 26.750 an die Berechtigten ausgeschüttet. Zudem wurden TEUR 20.356 in die Rückstellung für Ausschüttungen eingestellt.
- Die Kostenquote im Berichtsjahr beträgt 13,2% (i. Vj. 13,1%).
- Das Vermögen der Gesellschaft besteht fast ausschließlich aus Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 59.389 (i. Vj. TEUR 43.146), dabei entfällt der überwiegende Teil mit TEUR 40.618 (i. Vj. TEUR 32.026) auf liquide Mittel.
- Demgegenüber stehen auf der Passivseite neben den Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Berechtigten in Höhe von TEUR 22.351 (i. Vj. TEUR 19.955), vor allem Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche in Höhe von TEUR 23.914 (i. Vj. TEUR 19.506) und Rückstellungen für hinterlegte Zahlungen i. H. v. TEUR 10.209 (i. Vj. TEUR 0), die wegen möglicher Rückzahlungsansprüche nicht ausgeschüttet werden können.

- Die Geschäftsführung schätzt die Geschäftsentwicklung stabil ein. Anstelle prognostizierter rückläufiger Erlöse für die Sendeunternehmen, insbesondere aufgrund strittiger Auseinandersetzungen, ist es Corint Media gelungen, die Einnahmen aus dem In- und Ausland gegenüber dem Vorjahr zu steigern. Darüber hinaus konnten erste relevante Erlöse für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger erzielt werden.
- Corint Media blickt verhalten positiv in die Zukunft. Trotz Änderungen beim Nutzungsverhalten privater Medienangebote ist es Corint Media in den vergangenen Jahren gelungen, die Grundlagen für die Erzielung der Umsätze auszudifferenzieren. Weitere Stabilisierungen werden im Jahr 2023 aufgrund erwarteter Gerichtsurteile angestrebt, sind aber nicht sicher.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss, der gemäß § 57 Abs. 1 VGG aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang besteht, unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht der Corint Media GmbH für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 57 Abs. 2 VGG darauf, ob

- die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG eingehalten wurden,
- die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie
- ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) beachtet worden ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits unter Punkt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Punkt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen:

I Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

- Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie des internen Kontrollsystems,
- Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:
 - Bestand und Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen für die Verteilung an Berechtigte und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten sowie der Rückstellungen für Vorbehaltszahlungen und Hinterlegungen,
 - Bestand und genaue Erfassung der Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie der Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten,
 - Aufstellung der Kapitalflussrechnung nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 21,
 - Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.
- Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung.

II Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

- Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme,
- Beurteilung der Ausgestaltung der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen.

III Auswahl und Durchführung analytischer und einzelfallbezogener Prüfungshandlungen

- Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten,
- Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u.a.
 - Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen und Bestätigungen der Kreditinstitute,
 - Einholen von Saldenbestätigungen der Lieferanten auf Basis einer bewussten Auswahl.
- Prüfung der Angaben im Anhang und Beurteilung des Lageberichts.

IV Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

- Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse,
- Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk,
- Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management.

Bei der Planung und Durchführung unserer Prüfung nach § 57 Abs. 2 VGG i. V. m. §§ 24, 25 Abs. 1 und 28 Abs. 4 VGG haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die o. g. Anforderungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt worden sind. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Januar und Februar 2023 bis zum 28. Februar 2023 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Aufklärungen und Nachweise zu der Erweiterung unseres Prüfungsauftrags schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG), einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, aufgestellt. Die Kapitalflussrechnung ist in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG). Sie sind im Anhang der Gesellschaft beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Rückstellung für Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung

Die von Corint Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden, mit Ausnahme der unter Vorbehalt gezahlten Einnahmen, nach Abzug der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden Verwaltungskosten an die Berechtigten verteilt. Für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts sind Kosten in Höhe von TEUR 2.835 (i. Vj. TEUR 2.509) entstanden, die von den Berechtigten der Kurie Verleger zu tragen sind. Von den Erlösen für die Sendeunternehmen wurden zur Deckung der Verwaltungskosten TEUR 5.019 (i. Vj. TEUR 4.652) einbehalten. TEUR 47.152 (i. Vj. TEUR 45.141) stehen zur Verteilung an die berechtigten Sendeunternehmen zur Verfügung. Dieser Betrag wurde zum Teil bereits im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung im September bzw. Oktober 2022 ausgeschüttet bzw. in die Rückstellung für Ausschüttungen urheberrechtlicher Vergütungen (TEUR 22.351; i. Vj. TEUR 19.955) eingestellt.

Rückstellung für Prozesskostenrisiken

Die Gesellschaft führt verschiedene Verfahren im Bereich der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Wesentliche Streitigkeiten, bei denen die Gesellschaft Partei in gerichtlichen Verfahren oder in Verfahren bei der Schiedsstelle gemäß Teil 5 des VGG ist, sind im Lagebericht der Gesellschaft aufgeführt. Bei der Bemessung der Rückstellungen für Prozesskostenrisiken (TEUR 257; i. Vj. TEUR 202) werden die Kenntnisse zur Dauer der Verfahren sowie Kosteneinschätzungen der in die Verfahren einbezogenen externen Rechtsanwälte berücksichtigt. Da die Laufzeit der Rechtsstreitigkeiten nicht hinreichend sicher eingeschätzt werden kann, wurden die Rückstellungen nicht abgezinst.

Bilanzierung der unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen und Hinterlegungen

Da die an Corint Media gezahlten Vergütungen für die Einräumung der Rechte teilweise noch unter Vorbehalt stehen, werden die im Geschäftsjahr unter Vorbehalt gezahlten Vergütungen (TEUR 5.557; i. Vj. TEUR 5.535) in die Rückstellung für potenzielle Rückzahlungsverpflichtungen eingestellt. Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen. Die Rückstellung beträgt am Bilanzstichtag TEUR 23.914 (i. Vj. TEUR 19.506).

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte enthalten - abweichend zum Vorjahr - die gemäß § 37 VGG hinterlegten Zahlungen. Für diese Zahlungen wurden ebenfalls aufgrund möglicher Rückzahlungsansprüche Rückstellungen gebildet. Sie valutieren zum Bilanzstichtag mit TEUR 10.209 (i. Vj. TEUR 0).

Ausweis der Erlöse und der Verteilung an die Berechtigten in der Kapitalflussrechnung

Der Ausweis der ausschüttbaren Erlöse (TEUR 53.736; i. Vj. TEUR 49.803) und die Verteilung an die Berechtigten (TEUR 47.152; i. Vj. TEUR 45.141) werden in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit dargestellt.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 57 Abs. 2 VGG

Auftragsgemäß berichten wir im Folgenden über die gemäß § 57 Abs. 2 VGG beauftragten Prüfungserweiterungen und durchgeführten Prüfungshandlungen zu den Bereichen

- Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG,
- Prüfung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie
- Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) beachtet worden ist.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die o. g. Anforderungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt worden sind.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach §§ 24, 25 Abs. 1, 28 Abs. 4 und 57 Abs. 2 VGG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

7.1 Erfüllung der Pflichten nach § 24 VGG

Die Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 24 VGG umfasst die Prüfung, ob Corint Media in der Buchführung getrennte Konten für die Einnahmen aus den Rechten, ihr eigenes Vermögen, die Erträge aus dem eigenen Vermögen sowie die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten und aus sonstiger Tätigkeit führt. Wir haben die in der Buchführung geführten Konten nach den in § 24 VGG aufgeführten Kriterien durchgesehen und kamen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Es werden, wie im Vorjahr, Konten für Erlöse aus Rechten geführt, getrennt nach Erlösen für die Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten von Sendunternehmen aus dem Inland sowie aus dem Ausland und Erlösen für die Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten von Presseverlegern.
- Aus der Historie der Gesellschaft ergibt sich, dass keine Trennung zwischen eigenem und Vermögen der Berechtigten vorgenommen wurde. Es werden sämtliche Erträge aus dem Vermögen (ohne die gemäß § 37 VGG unter Vorbehalt gezahlten Vergütungen) an die Berechtigten ausgekehrt. Erträge aus dem eigenen Vermögen werden daher bei Corint Media nicht gesondert erfasst. Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2022 EUR 346.869,92 (i. Vj. EUR 350.458,67).

- Für Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten von Sendeunternehmen werden keine Konten geführt. Die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten bei den Sendeunternehmen ergeben sich als Einbehalte, d. h. aus den ausschüttbaren Erlösen der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte abzüglich der Verteilungsbeträge, die nicht zur Deckung von Verwaltungskosten benötigt werden.
- Die Erlöse zur Deckung der Verwaltungskosten bei den Presseverlegern, die die Gesellschaft gesondert vereinnahmt, werden auf einem separaten Konto erfasst.
- Für Erträge aus sonstiger Tätigkeit, wie beispielsweise Erträge aus Zahlungseingängen für in Vorjahren ausgebuchte Forderungen, werden darüber hinaus gesonderte Konten geführt. Dasselbe gilt für die nicht zahlungswirksamen Erträge aus Rückstellungsaufösungen.

7.2 Erfüllung der Pflichten nach § 28 Abs. 4 VGG

Bei der Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 28 Abs. 4 VGG haben wir uns davon überzeugt, dass Einnahmen aus den Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgeschüttet werden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, in der Buchführung der Verwertungsgesellschaft getrennt ausgewiesen werden.

Dabei haben wir durch Befragungen, Einsichtnahmen in Berechnungen und Zahlungsnachweise der Ausschüttungen an die Berechtigten geprüft, ob bei den in 2022 vorgenommenen Ausschüttungen Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten. Dies war nicht der Fall. Die Führung von gesonderten Konten war daher entbehrlich.

7.3 Sachgerechte und nachvollziehbare Wertansätze und Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit

Bei der Prüfung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, haben wir

- die Methoden der Ermittlung der Wertansätze und die Zuordnung der Konten mit denen aus dem Vorjahr verglichen,
- geprüft, ob die Wertansätze unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften bestimmt werden. Zur Prüfung der Nachvollziehbarkeit haben wir in Stichproben Belege, Berechnungen und sonstige Nachweise eingesehen und die Ermittlung der Wertansätze nachvollzogen,
- die Zuordnung der Konten zu dem Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB geprüft.

Bei unserer Prüfung haben wir folgendes festgestellt:

- Die Methoden der Ermittlung der Wertansätze sind nachvollziehbar und wurden stetig wie im Vorjahr fortgeführt.

- Die Wertansätze sind in allen wesentlichen Belangen unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten deutschen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften ermittelt worden.
- Die Zuordnung der Konten erfolgte stetig und nachvollziehbar nach dem Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB.

7.4 Anlage der Einnahmen aus den Rechten unter Beachtung der Anlagerichtlinie

Bei der Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie beachtet worden ist, haben wir die vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 getätigten Geldanlagen berücksichtigt. Die im Geschäftsjahr 2022 gültige Anlagenrichtlinie datiert auf den 23. November 2016. Für die Prüfung haben wir Unterlagen zur Anlage von liquiden Mitteln auf Bankkonten eingesehen sowie Bankbestätigungen zum Bilanzstichtag eingeholt. Unsere Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Zum Stichtag waren sämtliche liquiden Mittel auf verschiedenen Konten der Deutsche Bank AG, der Berliner Sparkasse und der Berliner Volksbank e.G. angelegt. Die Höhe zweier Anlagen hat im Geschäftsjahr 2022 die in der Anlagerichtlinie festgelegte Höhe nicht überschritten.

Die Anlagen erfolgen in allen wesentlichen Belangen unter Beachtung der in der Anlagenrichtlinie festgelegten Anlagenpolitik, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 VGG zu den Anlagegrundsätzen und Anlageformen sowie nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 VGG zu den Grundsätzen des Risikomanagements.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist unter Punkt 2 wiedergegeben.

Essen, den 28. Februar 2023

gkw:treuadvisa GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alfred Gaeb
Wirtschaftsprüfer

Torsten Wippermann
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Anlage 1: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
und Lagebericht

Corint Media GmbH, Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.303,00		819,00
II. Sachanlagen				
1. Einbauten in fremde Gebäude	956,00		996,00	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.948,00	110.904,00	42.423,00	43.419,00
		113.207,00		44.238,00
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.057.231,31		9.617.203,45	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	713.381,04		1.503.136,74	
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
EUR 38.890,29 (i. Vj. EUR 38.889,90)--		18.770.612,35		11.120.340,19
II. Guthaben bei Kreditinstituten		40.617.926,16		32.025.881,69
		59.388.538,51		43.146.221,88
C. Rechnungsabgrenzungsposten		48.026,50		42.690,10
		59.549.772,01		43.233.149,98

PASSIVA

	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	83.000,00		83.000,00	
Nennbetrag der eigenen Anteile	-15.322,00		-14.201,00	
Ausgegebenes Kapital		67.678,00		68.799,00
II. Kapitalrücklage		279.191,92		281.659,67
		346.869,92		350.458,67
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen		3.764,50		0,00
2. Sonstige Rückstellungen		57.158.119,55		40.133.643,78
		57.161.884,05		40.133.643,78
C. Verbindlichkeiten				
--sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr--				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		330.681,97		256.866,15
2. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten		1.483.666,75		1.274.064,66
3. Sonstige Verbindlichkeiten		226.669,32		1.218.116,72
--davon aus Steuern				
EUR 66.915,81 (i. Vj. EUR 919.666,39)--				
		2.041.018,04		2.749.047,53
		59.549.772,01		43.233.149,98

Corint Media GmbH, Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022		2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte	67.740.615,81		55.338.442,75	
abzüglich Vorbehaltszahlungen	6.066.683,93		5.535.080,95	
abzüglich Hinterlegungen	7.937.946,68		0,00	
1. Ausschüttbare Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte	53.735.985,20		49.803.361,80	
2. abzüglich Verteilung	47.152.277,94		45.141.324,71	
3. Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten		6.583.707,26		4.662.037,09
4. Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten		1.214.608,41		2.276.117,97
		7.798.315,67		6.938.155,06
5. Sonstige betriebliche Erträge		87.334,43		359.222,59
--davon aus der Währungsumrechnung EUR 238,81 (i. Vj. EUR 71,84)--				
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.329.279,41		2.344.485,59	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	330.484,13	2.659.763,54	347.579,39	2.692.064,98
--davon für Altersversorgung EUR 16.729,04 (i. Vj. EUR 22.238,26)--				
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		27.522,29		35.265,63
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		4.971.890,13		4.326.916,80
--davon aus der Währungsumrechnung EUR 2.429,65 (i. Vj. EUR 2.783,93)--				
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.628,45		576,05
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		134.078,27		150.228,26
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		103.508,21		92.966,03
12. Ergebnis nach Steuern		516,11		512,00
13. Sonstige Steuern		516,11		512,00
14. Jahresüberschuss		0,00		0,00

Corint Media GmbH, Berlin

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022	2021
	EUR	EUR
Periodenergebnis	0,00	0,00
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	27.522,29	35.265,63
Zunahme der Rückstellungen	17.028.240,27	3.949.061,40
Verluste aus Abgang von Anlagevermögen	0,00	598,14
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-7.658.877,66	-1.396.569,78
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-708.029,49	-716.014,41
Zinserträge/Zinsaufwendungen	122.449,82	149.652,21
Ertragsteueraufwand	103.508,21	92.966,03
Ertragsteuerzahlungen	-100.239,11	-94.167,83
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	8.814.574,33	2.020.791,39
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2.056,40	-819,00
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-94.434,89	-17.534,77
Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	-25.000.000,00	0,00
Erhaltene Zinsen	11.628,45	576,05
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-25.084.862,84	-17.777,72
Gezahlte Zinsen	-134.078,27	-150.228,26
Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	-3.588,75	-32.801,06
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-137.667,02	-183.029,32
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-16.407.955,53	1.819.984,35
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	32.025.881,69	30.205.897,34
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	15.617.926,16	32.025.881,69

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte und die Auszahlungen aus der Verteilung werden im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

	2022	2021
	EUR	EUR
Guthaben bei Kreditinstituten (ohne Finanzmittelanlagen)	15.617.926,16	32.025.881,69
	15.617.926,16	32.025.881,69

Dem Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2022 von EUR 15.617.926,16 stehen EUR 57.158.119,55 sonstige Rückstellungen und EUR 2.041.018,04 Verbindlichkeiten, davon EUR 1.483.666,75 Verbindlichkeiten für die Verteilung an Berechtigte, gegenüber. In den sonstigen Rückstellungen sind EUR 23.914.124,51 (i. Vj. EUR 19.506.364,64) enthalten, die von Nutzern gemäß § 37 VGG unter Vorbehalt gezahlt worden sind, sowie EUR 10.209.118,07 (i. Vj. EUR 0,00), die von Nutzern gemäß § 37 VGG hinterlegt worden sind.

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

der Corint Media GmbH

Sitz der Gesellschaft: Berlin

HRB 84636, AG Berlin - Charlottenburg

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Corint Media GmbH werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs, des GmbH-Gesetzes und des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) vom 24. Mai 2016, in der zuletzt am 31. Mai 2021 geänderten Fassung, aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 VGG hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen und um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften nach dem VGG. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte werden getrennt von den Erlösen zur Deckung der Verwaltungskosten bzw. von den Einbehalten zur Deckung der Verwaltungskosten dargestellt. Die für die Verteilung an die Berechtigten zur Verfügung stehenden Beträge (ausschüttbare Erlöse) sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Sie ergeben sich aus den Erlösen der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, abzüglich der gemäß § 37 VGG unter Vorbehalt gezahlten bzw. zu Gunsten Corint Media hinterlegten Zahlungen. Von diesen ausschüttbaren Erlösen werden die Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten abgezogen.

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechten enthalten - abweichend zum Vorjahr - die gemäß § 37 VGG hinterlegten Zahlungen. Zur transparenteren Darstellung wurden diese Zahlungen und die ausschüttbaren Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten separat ausgewiesen.

Die Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht unterliegt den Regelungen des § 57 VGG.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens liegt zwischen 2 und 33 Jahren. Die Abschreibungssätze weichen nicht wesentlich von den steuerlichen Afa-Tabellen ab.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von EURO 250 bis EURO 800 werden sofort abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert, unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, angesetzt. Wertberichtigungen werden, soweit erforderlich, für spezielle Einzelwertrisiken sowie Pauschalwertrisiken durchgeführt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für ungewisse Verpflichtungen aus Ertragsteuern werden, sofern erforderlich, Steuerrückstellungen gebildet.

Die Rückstellungen werden in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle bis zur Jahresabschlusserstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Soweit die Rückstellungen eine Laufzeit von über einem Jahr aufweisen, werden sie entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Bei den Verbindlichkeiten erfolgt die Passivierung zu ihrem Erfüllungsbetrag.

III. Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind erfolgsneutral zum Geldkurs im Zugangszeitpunkt umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurden § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB gemäß § 256a HGB nicht angewendet, sodass diese kurzfristigen Bestände mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet wurden.

IV. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf einen unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Betrag von EURO 38.890,29 (i. Vj. EURO 38.889,90), der eine Laufzeit von 1-5 Jahren hat (Mietkaution), eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten u. a. Forderungen gegen Berechtigte, in denen Forderungen gegen berechnigte Gesellschafter in Höhe von EURO 55.877,10 (i. Vj. EURO 1.440.933,21) enthalten sind.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Steuern	3.764,50	EURO
	(i. Vj. 0,00	EURO)
<hr/>		
Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung	22.350.931,81	EURO
	(i. Vj. 19.954.928,01	EURO)
Rückstellung für Vorbehaltszahlungen	23.914.124,51	EURO
	(i. Vj. 19.506.364,64	EURO)
Rückstellung für hinterlegte Zahlungen	10.209.118,07	EURO
	(i. Vj. 0,00	EURO)
Personal	248.323,04	EURO
	(i. Vj. 219.616,71	EURO)
Jahresabschlusskosten	35.700,00	EURO
	(i. Vj. 34.750,00	EURO)
Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen	399.922,12	EURO
	(i. Vj. 417.984,42	EURO)
<hr/>		
	57.161.884,05	EURO
	(i. Vj. 40.133.643,78	EURO)

Alle von Corint Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden anteiligen Kosten an die Berechtigten verteilt. Die Rückstellung für die Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung stellt den per 31. Dezember 2022 noch an die Berechtigten zu verteilenden Betrag dar.

Da Corint Media einige Verfahren mit Nutzern über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen führt und diese Nutzer gem. § 37 VGG einen Teil der Vergütung nur unter Vorbehalt zahlen (Zuführung in 2022 EURO 5.557.196,77) bzw. hinterlegen (Zuführung in 2022 EURO 7.971.755,72), teilweise aber auch weder an Corint Media zahlen noch hinterlegen (Zuführung in 2022 EURO 475.678,12), müssen für diese Vergütungen Rückstellungen gebildet werden. Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen.

Die Rückstellungen für Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prozesskostenrisiken in Höhe von EURO 256.749,27 (i. Vj. EURO 202.023,83).

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von EURO 1.483.666,75 (i. Vj. EURO 1.274.064,66) resultieren aus bisher nicht von den Berechtigten abgerufenen Ausschüttungen.

Erlöse

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte in Höhe von EURO 67.740.615,81 (i. Vj. EURO 55.338.442,75) stellen urheberrechtliche Vergütungen von Kabelnetzbetreibern, Hotels, Krankenhäusern, Fitness- und Sportstudios etc. aus dem Inland in Höhe von EURO 45.468.920,85, aus dem Ausland in Höhe von EURO 12.598.451,34 sowie die gem. § 37 VGG hinterlegten Zahlungen in Höhe von EURO 7.937.946,68 (davon EURO 6.527.846,57 für Vorjahre) dar. Außerdem sind in den Erlösen EURO 1.735.296,94 Vergütung für die Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts enthalten.

Bei den Erlösen aus dem In- und Ausland handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, den Corint Media nach Abzug der eigenen Kosten gemäß den Corint Media-Verteilungsplänen an die Berechtigten weiterleitet.

In den Erlösen zur Deckung von Verwaltungskosten sind EURO 1.214.608,41 Kostenbeteiligungen der Berechtigten für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes enthalten.

Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag in Höhe von EURO 47.152.277,94 (i. Vj. EURO 45.141.324,71) ergibt sich aus der Verpflichtung zur Weiterleitung der urheberrechtlichen Vergütungen, sofern diese nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der Corint Media bestimmt sind, an die Corint Media Berechtigten.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EURO 82.604,87 (i. Vj. EURO 355.160,07) enthalten. Diese stammen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EURO 81.535,49 sowie aus sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von EURO 1.069,38.

Periodenfremde Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EURO 45.479,99 (i. Vj. EURO 34.697,11) enthalten. Diese resultieren aus der Ausbuchung von Forderungen in Höhe von EURO 20.960,55 (i. Vj. EURO 30.173,79) und aus dem Liefer- und Leistungsverkehr in Höhe von EURO 24.519,44 (i. Vj. EURO 4.523,32).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der laufende Steueraufwand des Jahres 2022 beträgt EURO 98.772,71 für Quellensteuer und EURO 4.735,50 für Gewerbesteuer.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

An Verpflichtungen aus bestehenden Leasing- und Mietverträgen werden in den folgenden Geschäftsjahren fällig:

2023	293.081,80	EURO
2024	130.478,25	EURO
Gesamt	423.560,05	EURO

VI. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für den Abschlussprüfer gkw:treuadvisa GmbH wurden im Geschäftsjahr EURO 35.922,00 für Abschlussprüfungsleistungen sowie EURO 1.050,00 für andere Bestätigungsleistungen und EURO 13.956,25 aus Steuerberatungsleistungen, insgesamt EURO 50.928,25, als Aufwand erfasst.

Gesellschaftskapital

Das gezeichnete Kapital der Corint Media setzt sich am 31. Dezember 2022 wie folgt zusammen:

Seven.One Entertainment Group GmbH	25,2506%	20.958,00 EURO
ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
WeltN24 GmbH	5,3904%	4.474,00 EURO
Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG	2,8205%	2.341,00 EURO
REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	2,8205%	2.341,00 EURO
medienzentrum Berlin GmbH & Co. KG	1,4988%	1.244,00 EURO
Antenne Thüringen GmbH & Co. KG	1,2518%	1.039,00 EURO
VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	1,2518%	1.039,00 EURO
Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG	0,5012%	416,00 EURO
Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG	0,5012%	416,00 EURO
bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG	0,2518%	209,00 EURO
Aschendorff Medien GmbH & Co. KG	3,6000%	2.988,00 EURO
Presse-Druck- und Verlags-GmbH	2,8301%	2.349,00 EURO
Axel Springer SE	13,3602%	11.089,00 EURO
Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH	0,5096%	423,00 EURO
Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG	2,8301%	2.349,00 EURO
Rheinische Post Mediengruppe GmbH	2,8301%	2.349,00 EURO
sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG	1,0301%	855,00 EURO
ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH	1,0301%	855,00 EURO
Badischer Verlag GmbH & Co. KG	2,8145%	2.336,00 EURO
Cl. Attenkofersche Buch- und Kunstdruckerei Verlagsbuchhandlung Straubing KG	0,7048%	585,00 EURO
Corint Media GmbH	18,4634%	15.322,00 EURO
	100,0000%	83.000,00 EURO

Im Geschäftsjahr wurden Geschäftsanteile im Wert von EUR 4.042,00 von ausscheidenden Gesellschaftern an die Gesellschaft übertragen und den eigenen Anteilen zugeordnet. In diesem Zusammenhang wurden EUR 16.547,75 aus der Kapitalrücklage an die ausgeschiedenen Gesellschafter ausgezahlt. Von den eigenen Anteilen wurden EUR 2.921,00 zzgl. eines Aufpreises in Höhe von EUR 14.080,00, der in die Kapitalrücklage geflossen ist, an neue Gesellschafter verkauft.

Geschäftsführung

Gesamtvertretungsbefugt im Geschäftsjahr 2022

Markus Runde M.C.J. (Austin, Tx., USA)

Christoph Schwennicke

Mit dem Hinweis auf die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Geschäfts-führungsbezüge verzichtet.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2022 an:

Dr. Torsten Rossmann

- *Vorsitzender* -

Executive Vice President TV, Axel Springer SE

Dipl.-Kfm. Harald Gehrung

- *Stellvertreter* -

Geschäftsführer, Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG

Dr. Eduard Hüffer

- *Stellvertreter* -

Verleger und Geschäftsführer der Westfälischen Nachrichten, Aschendorff Medien GmbH & Co. KG

Dr. Michael Müller, LL.M. (Duke)

- *Stellvertreter* -

Chief Distribution Officer - Legal & Regulatory, ProSiebenSat.1 Media SE

Michel Bieler-Loop

Geschäftsführer, SÜDKURIER GmbH, Medienhaus

Kai Fischer

Vorsitzender der Geschäftsführung, Audiotainment Südwest GmbH & Co. KG

Prof. Dr. Matthias Gülzow

Geschäftsführer, Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH

Dr. Matthias Kirschenhofer

Vorstand, Sport1 Medien AG

Dirk van Loh

Geschäftsführer, REGIOCAST GmbH & Co. KG

Marco Maier

Geschäftsführer, RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG

Wolfgang Poppen (*seit 31. März 2022*)

Geschäftsführer/Verleger, Badischer Verlag GmbH & Co. KG

Dr. Ralph Sammeck, LL.M.

General Counsel Business & legal Affairs, RTL Deutschland GmbH

Lutz Schumacher

Geschäftsführer, Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

Dr. Konrad Wartenberg

General Counsel, Axel Springer SE

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Sitzungsgelder für Präsenzsitzungen. 2022 waren dies insge-samt EURO 33.000,00.

Anzahl der Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr neben der Geschäftsführung durchschnittlich 21 angestellte Mitarbeiter. Diese verteilen sich wie folgt: 7 Mitarbeiter in der Rechts- und Regulierungsabteilung, 5 Mitarbeiter im Bereich Lizenzen, 3 Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen, 3 Mitarbeiter im Bereich Politik und Kommunikation und 3 Mitarbeiter im administrativen Bereich.

Berlin, den 28. Februar 2023

Markus Runde
- Geschäftsführer -

Christoph Schwennicke
- Geschäftsführer -

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN

	1.1.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	137.003,55	2.056,40	2.928,80	136.131,15
II. Sachanlagen				
1. Einbauten in fremde Gebäude	6.471,53	0,00	0,00	6.471,53
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	368.302,96	94.434,89	16.783,83	445.954,02
	374.774,49	94.434,89	16.783,83	452.425,55
	511.778,04	96.491,29	19.712,63	588.556,70

KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN

1.1.2022	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2022
EUR	EUR	EUR	EUR
136.184,55	572,40	2.928,80	133.828,15
5.475,53	40,00	0,00	5.515,53
325.879,96	26.909,89	16.783,83	336.006,02
331.355,49	26.949,89	16.783,83	341.521,55
467.540,04	27.522,29	19.712,63	475.349,70

BUCHWERTE

31.12.2022	31.12.2021
EUR	EUR
2.303,00	819,00
956,00	996,00
109.948,00	42.423,00
110.904,00	43.419,00
113.207,00	44.238,00

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

der Corint Media GmbH

Sitz der Gesellschaft: Berlin

HRB 84636, AG Berlin - Charlottenburg

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Tätigkeit der Corint Media GmbH (bis 13. Januar 2021: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH) ist nach § 77 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaften-gesetz, VGG) genehmigungspflichtig.

Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), München.

In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde hat das DPMA der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit war die Vorgängergesellschaft der VG Media GmbH. In 2001 erfolgte zunächst die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH erfolgte in 2006. Seit dem 14. Januar 2021 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen Corint Media GmbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

Corint Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und in einigen Drittstaaten treuhänderisch die ihr von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz und den nationalen Vorschriften zum Urheberrecht anderer Staaten ergeben.

Die Gesellschaft macht unter anderem das Recht, gesendete Werke zeitgleich, unverändert und vollständig z. B. durch Kabel- und Mikrowellensysteme weiterzusenden, gegenüber Betreibern von Breitbandkabelnetzen, sogenannten IPTV-Netzbetreibern, sowie allen anderen Netzbetreibern geltend. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind u. a. § 20 UrhG, aber auch die Unionsrichtlinien zum Urheberrecht. Zugleich setzt die Gesellschaft das Recht, Presseveröffentlichungen zu gewerblichen Zwecken zu verwerten, das sich aus der nationalen Umsetzung der Vorgaben von Art. 15 und 17 Richtlinie (EU) 2019/790 ergibt, gegenüber Betreibern von Suchmaschinen, Anbietern von sogenannten User Generated Content-Plattformen und Nachrichten-Aggregatoren durch.

Die aus der Durchsetzung der eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von Corint Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt aufgrund der durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Verteilungspläne gemäß § 27 VGG. Soweit es sich um eine erstmalige Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen handelt, werden die Berechtigten zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Die Grundsätze, nach denen die Verteilung erfolgt, sind im Einzelnen auch in § 4 des Gesellschaftsvertrags festgelegt.

Die jährliche Rahmenplanung der Gesellschaft (Budget) wird gemäß § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags vom Aufsichtsrat beschlossen. Die bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren der Rahmenplanung sind die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte und die Kostenquote. Diese stellt das Verhältnis der Aufwendungen nach Abzug des Finanzergebnisses zu den Erlösen aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge, dar.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Berechtigte

Corint Media nimmt zum 31. Dezember 2022 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 88 (i. Vj. 88) nationalen und internationalen Fernseh- und 135 (i. Vj. 131) Hörfunkprogrammen sowie die Rechte an 364 (i. Vj. 295) digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr.

2.2. Wahrnehmungsverträge

Die Wahrnehmungsverträge wurden im Berichtszeitraum nicht neu abgefasst.

2.3. Tarife

Die Tarife blieben im Berichtszeitraum unverändert.

2.4. Lizenzverträge mit Nutzerverbänden und Verwertern

a. Sendeunternehmen

Mit dem Mitteldeutschen Fachverband für Antennen- und Kabelanlagen e.V. (MFAK) konnte ein neuer Gesamtvertrag abgeschlossen werden. Grundlage dieses Vertrags ist der aktuelle Tarif Weitersendung (sog. „Datentarif“). Den Gesamtvertrag mit dem Fachverband Rundfunk- und Breitbandkommunikation (FRK) hat Corint Media zum 31. Dezember 2022 gekündigt. Die Verhandlungen über einen neuen Gesamtvertrag ab 01. Januar 2023 unter Berücksichtigung des aktuellen Tarifs Weitersendung liefen bisher ergebnislos. Die Gesamtverträge mit dem Verband Deutscher Fitness- und Gesundheitsunternehmen e.V. (VDF) und dem Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen e.V. (DSSV), die zum 31. Dezember 2022 endeten, konnten verlängert werden. Für die Sendeunternehmen wurden außerdem weitere Lizenzverträge mit Kabelnetzbetreibern und Eigentümern von Mehrparteienhäusern abgeschlossen.

b. Presseverleger

Corint Media ist es gelungen, mit Ecosia, der größten Suchmaschine mit Sitz in Deutschland, einen Musterlizenzvertrag zur Nutzung von Presseinhalten und damit auch zur Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Inhalte der Presseverleger und ihrer Urheber, abzuschließen. Ecosia akzeptiert die Lizenzberechnungen von Corint Media zur „angemessenen Vergütung von Suchmaschinenbetreibern“. Der vertraglich zugrunde gelegte Berechnungsansatz für die Feststellung der angemessenen Vergütung ist üblich und im kollektiven Urheberrecht durchgesetzt. Er geht im Einzelnen davon aus, dass sich die geldwerten Vorteile aus der Nutzung der Presseleistungsschutzrechte nur über Prozentsätze auf den durch Wirtschaftsprüfer testierten Umsatz der Suchmaschine als Rechthenutzerin erfassen lassen. Grund dafür ist, dass ausschließlich die Suchmaschine die Nutzungen der Rechte der Verleger im Wege der ständig stattfindenden, unsichtbaren, massenhaften Vervielfältigungen der Presseerzeugnisse und der öffentlichen Zugänglichmachung kennt.

2.5. Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten

a. Sendeunternehmen

EuGH-Vorlageverfahren wegen Ausschluss der Sendeunternehmen von der Privatkopievergütung

Das Landgericht Erfurt hat im Berichtszeitraum dem Europäischen Gerichtshof u. a. die Frage gem. Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob der pauschale Ausschluss der Sendeunternehmen von den Vergütungen aus der Privatkopievergütung gemäß § 87 Abs. 4 UrhG mit dem Unionsrecht vereinbar ist (EuGH Rs. C-260/22). Die SevenOne Entertainment Group GmbH hatte Corint Media u. a. vor dem Landgericht Erfurt mit dem Ziel verklagt, eine entsprechende Vorlage zu erreichen. Nach dem Vorlagebeschluss des Landgerichts Erfurt hat der Europäische Gerichtshof nunmehr die Frage zu entscheiden, ob die sog. Urheberrechts-Richtlinie 2001/29/EG dahingehend auszulegen ist, dass Sendeunternehmen unmittelbar und originär Berechtigte des im Rahmen der sogenannten Privatkopierausnahme vorgesehenen Anspruchs auf gerechten Ausgleich gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2001/29/EG sind. Deutschland, Österreich, Italien sowie die Europäische Kommission haben im ersten, schriftlichen, Teil des Vorabentscheidungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben. Deutschland, Österreich und Italien erklären den Ausschluss von Sendeunternehmen durch nationales Recht als gerechtfertigt. Demgegenüber geht die EU-Kommission von der Unionsrechtswidrigkeit des Ausschlusses der Sender durch nationales Recht aus. Die von beiden Parteien beantragte mündliche Verhandlung des Rechtsstreits hat im Berichtszeitraum noch nicht stattgefunden, eine Entscheidung steht aus.

Klageverfahren ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. gegen Corint Media

Das von der ANGA gegen Corint Media angestrebte Verfahren (Az. 6 Sch 61/21 WG) ist im Berichtszeitraum unverändert vor dem Oberlandesgericht München anhängig. Mit der im August 2021 eingereichten Klage wendet sich ANGA weiter gegen den von Corint Media mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgestellten Tarif Weitersendung (im folgenden „Datentarif“) sowie einen diesbezüglichen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle. Der vorgenannte Datentarif differenziert erstmalig bei der Berechnung der Vergütung danach, ob der Verwerter im Zusammenhang mit der Nutzung der Programmsignale Daten erhebt oder nicht. Die Schiedsstelle hatte zwar das Entstehen geldwerter Vorteile im Zusammenhang mit den im Zuge der Weitersendung erhobenen Daten angenommen, jedoch die konkrete tarifliche Umsetzung, die dem Berechnungsmodell „Prozente auf Umsätze“ durch Erhöhung des bestehenden Tarifs Rechnung trägt, abgelehnt. Corint Media hat daher Widerspruch gegen den Entscheidungsvorschlag eingelegt. Mit der Klage begehrt der Verband der ANGA die Festsetzung eines neuen Gesamt- neben Einzelvertrages, der jedoch an wichtigen Punkten von dem Vorschlag der Schiedsstelle abweicht: So enthalten die ANGA -Vertragsentwürfe an vielen Stellen heruntergerechnete Bemessungsgrundlagen (vgl. Signallieferentgelte, nicht nachgewiesene Entgelte, Produktbündel). Darüber hinaus setzt ANGA für die Rechteeinräumung einen niedrigeren Lizenzsatz an als die Schiedsstelle in ihrem Vorschlag ausweist. Auch die Gewährung des Gesamtvertragsrabatts, nur für den Fall, dass die mit einem Gesamtvertrag beabsichtigte Verwaltungsvereinbarung (bspw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten eines Lizenznehmers des Verbandes) erzielt wird, lehnt ANGA ab. Eine Entscheidung des Rechtsstreits durch das Oberlandesgericht München steht aus.

Schiedsstellen-/Klageverfahren gegen Telekom Deutschland GmbH

In einem - parallel zur Auseinandersetzung mit der ANGA - zwischen Corint Media und der Telekom Deutschland GmbH geführten Verfahren hatte die Schiedsstelle zu dem Anfang Januar 2018 aufgestellten Tarif Weitersendung einen Einigungsvorschlag (Sch-Urh 12/18) unterbreitet. Die Telekom hatte sich als Antragstellerin aber insbesondere gegen die Berücksichtigung der Datenerhebung für die Berechnung des Tarifsatzes (im Rahmen der Abrechnung zu dem Telekom IPTV-Paketangebot „Magenta TV“) gewandt. Wie in dem Verfahren gegen den Verband der ANGA hat die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag zwar die Corint Media Lizenzbedingungen in wesentlichen Punkten für angemessen erklärt und die Werthaltigkeit der Weitersenderechte bestätigt, die Berechnungsmethode bei der Anpassung des Vergütungssatzes wegen der Datenerhebung aber nicht bestätigt. Gegen den Einigungsvorschlag haben beide Parteien Widerspruch eingelegt. Auf die Klage der Corint Media wird der Rechtsstreit vor dem Landgericht Köln geführt (14 O 322/21). Die Entscheidung des Rechtsstreits durch das Landgericht Köln steht aus.

Schiedsstellenverfahren Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH gegen Corint Media

Die auf der Grundlage des Anfang Januar 2018 aufgestellten Datentarifs von Corint Media verfolgte Beteiligung der Sendeunternehmen an den von den Plattformbetreibern erwirtschafteten geldwerten Vorteilen im Zuge der Erhebung von Daten, hat Anlass zu einem weiteren Verfahren der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH (im Folgenden „Vodafone“) gegen Corint Media vor der Schiedsstelle gegeben (Sch-Urh 04/22). Vodafone begehrt die Festsetzung eines Lizenzvertrags zu angemessenen Bedingungen. Vodafone lehnt die Einbeziehung der mit der Datenerhebung verbundenen Vorteile ab. Vodafone geht nicht nur davon aus, dass für die angemessenen Lizenzbedingungen auf die Konditionen der Ende 2021 ausgelaufenen Lizenzverträge zurückzugreifen sei. Vielmehr begehrt Vodafone darüber hinaus – im Hinblick auf die angebliche Marktdynamik – eine

Absenkung des in den Lizenzverträgen vereinbarten Tarifvergütungssatzes [von 0,75648 % auf 0,643008 %]. Vodafone fordert eine Mindestbemessungsgrundlage bei Bündelprodukten in Höhe von EUR 8,75 für den Anteil, der auf die Nutzung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen entfällt, obwohl die Schiedsstelle in den ähnlich gelagerten Auseinandersetzungen mit der ANGA sowie der Telekom Deutschland GmbH eine Mindestbemessungsgrundlage von jeweils EUR 12,00 für angemessen erachtet hatte. Die mündliche Verhandlung des Streits wird erwartet.

Schiedsstellenverfahren Corint Media gegen Vodafone GmbH

Der von Corint Media zum 1. Januar 2018 aufgestellte Datentarif ist zudem Bestandteil einer weiteren Streitigkeit zwischen Corint Media und der Vodafone GmbH (Sch-Urh 54/21). In dem Verfahren geht es um die Frage, ob der Rechteeerwerber die Voraussetzungen eines gesetzlichen Rechteerwerbs nach § 37 VGG durch eigene Festlegung des unter Vorbehalt geleisteten Betrags einseitig bestimmen kann. Die Vodafone GmbH zahlt für die IP-basierte Weitersendung der von Corint Media vertretenen Rechte gem. § 37 VGG lediglich die von ihr anerkannte niedrigere Vergütung vorbehaltlos. Zudem zahlt die Vodafone GmbH einen weiteren Betrag unter Vorbehalt, der jedoch nicht dem nach dem geltenden Tarif Weitersendung vom 1. Januar 2018 zu berechnenden Differenzbetrag gegenüber dem vorbehaltlos gezahlten Betrag entspricht. Vielmehr stellt der unter Vorbehalt gezahlte Betrag nur einen Teil der Differenz zwischen der vorbehaltlosen Zahlung sowie dem geltenden Tarif der Corint Media dar. Die Vodafone GmbH lehnt die Zahlung des vollständigen Differenzbetrags ab und erkennt den in Frage stehenden Tarif vom 1. Januar 2018 nicht an. Die Vodafone GmbH vertritt die rechtsschöpfende Ansicht, dass sie dennoch die Voraussetzungen des § 37 VGG erfüllt. Tatsächlich fordert der § 37 VGG die Zahlung der vollständigen Differenz zu der von der Verwertungsgesellschaft geltend gemachten Vergütung unter Vorbehalt oder Hinterlegung als Voraussetzung rechtmäßiger Nutzung ohne Lizenzvertrag. Corint Media hatte hiergegen Ende 2021 einen Antrag bei der Schiedsstelle auf Erlass eines Einigungsvorschlages gegen die Vodafone GmbH eingereicht, um die Vodafone GmbH zu einer rechtskonformen Abrechnungs- und Hinterlegungspraxis nach § 37 VGG zu verpflichten. Eine Entscheidung der Schiedsstelle steht zum Ende des Berichtszeitraums noch aus.

Klagen gegen Vodafone-Gesellschaften wg. Abrechnungspraxis

Die gegen die Vodafone Kabel Deutschland GmbH beim Landgericht München (17 HK 15221/20) sowie gegen die Vodafone NRW GmbH, Vodafone Hessen GmbH & Co. KG und Vodafone BW GmbH beim Landgericht Hamburg (311 O 385/20) anhängigen Klagen wurden jeweils in erster Instanz entschieden. Corint Media hat die Verfahren anhängig gemacht, da die Abrechnungspraxis der Vodafone Gesellschaften für die Jahre 2016 bis 2020 aus Sicht der Corint Media gegen den Lizenzvertrag verstößt und grundsätzliche Fragen zur Eigenmächtigkeit der Abrechnungserstellung aufwirft. Die Vodafone-Gesellschaften hatten bei einheitlich vermarkteten Produktbündeln aus TV-Anschluss, App-basierten Services (wie beispielsweise Time-Shift-Viewing) und Pay-TV eine Umsatzallokation nach IFRS-Standard vorgenommen und auf nicht nachvollziehbare Weise nur bestimmte Umsatzbestandteile in die Bemessungsgrundlage eingestellt. Corint Media ist dagegen der Auffassung, dass nach den vertraglichen Regelungen bei solchen Produktbündeln der ungekürzte Bündelpreis in die Bemessungsgrundlage einzustellen ist. Das Landgericht Hamburg hat festgestellt, dass zwar App-Umsätze, nicht aber Pay-TV-Umsätze, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind und die Struktur für die erforderliche Neuabrechnung konkret festgelegt. Das Landgericht München hat die Klage abgewiesen. Gegen die Entscheidungen haben im Berichtszeitraum beide Parteien Berufung vor dem Oberlandesgericht München (6 U 6490/22) sowie dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg (14a U 9/22) eingelegt.

Klagen gegen Senioren- und Pflegeheime

Die im vorangegangenen Berichtszeitraum in Abstimmung mit der GEMA eingeleiteten Verfahren gegen vier ausgewählte Seniorenheime vor den Landgerichten Flensburg (8 O 103/21), Frankenthal (6 O 318/21), Leipzig (5 O 2485/21) und Braunschweig (9 O 3920/21 *267*) wurden im Berichtszeitraum jeweils in erster Instanz entschieden. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen sind Konsequenz der unterschiedlichen Auffassungen über die Lizenzpflichtigkeit der Kabelweitersendung in „klassischen“ Altenpflegeheimen zwischen dem Branchenverband BAGFW (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) einerseits und der GEMA sowie Corint Media andererseits. Die Verfahren vor den Landgerichten Flensburg, Frankenthal und Leipzig wurden zugunsten, das Verfahren vor dem Landgericht Braunschweig, gegen Corint Media entschieden. Mit Ausnahme des Verfahrens vor dem Landgericht Flensburg werden die Verfahren vor den zuständigen Oberlandesgerichten Zweibrücken (4 U 102/22), Braunschweig (2 U 187/22) und Dresden (14 U 1307/22) fortgesetzt. Entscheidungen der Oberlandesgerichte stehen im Berichtszeitraum aus.

Schiedsstellenverfahren gegen HD Plus (HD+) und den Mutterkonzern SES S.A.

Gegenstand dieses Verfahrens mit Antragschrift vom 01.07.2021 (Sch-Urh 03/21) ist das von HD+ vertriebene und vermarktete satellitäre TV-Angebot an Endkunden. Die Zugänglichmachung der 60 in hochauflösender Bildqualität enthaltenen Fernsehprogramme erfolgt unter Übernahme der unverschlüsselten Programmsignale der TV-Sender und deren Weiterleitung per Satellit an Endkunden, welche infolge zahlungspflichtiger Abonnementverträge mit HD+ mittels verschiedener Entschlüsselungsmöglichkeiten darauf zugreifen. Entgegen der europäischen Rechtsprechung (EuGH, Urt. v. 19.11.2015 – Az. C-325114) einer in diesen Fällen vorliegenden lizenzpflichtigen, weil eigenständigen, öffentlichen Wiedergabe, verweigert HD Plus den Abschluss eines Lizenzvertrages mit der Auffassung, mit seinem Angebot lediglich eine technische Dienstleistung für die TV-Sender zu erbringen. Eine Entscheidung der Schiedsstelle steht voraussichtlich im kommenden Berichtszeitraum aus.

Verfahren gegen Media Broadcast

Das Verfahren gegen Media Broadcast vor dem Landgericht Berlin (15 O 180/21) wurde mit einem Vergleich beendet. Die Klärung der in diesem Verfahren relevanten Rechtsfragen wird in dem nach wie vor anhängigen Schiedsstellenverfahren gegen HD Plus weiterverfolgt.

Weitere Rechtsstreitigkeiten sind anhängig.

b. Presseverleger

Schiedsstellenverfahren Corint Media gegen Microsoft und Google

Nachdem das „neue“ Presseleistungsschutzrecht gem. § 87 f. UrhG in Umsetzung der Richtlinie am 7. Juni 2021 in Kraft getreten ist und Verhandlungen gescheitert sind, hatte Corint Media ein Schiedsstellenverfahren gegen Microsoft gem. §§ 106, 92 VGG eingeleitet. Während die Nutzung der Rechte der Corint Media unstreitig ist, begehrte Corint Media mit dem einstweiligen Verfahren nach § 106 VGG die Feststellung der Microsoft-Pflicht zur Zahlung einer vorläufigen Vergütung zur Vermeidung des fortgesetzten rechtswidrigen Eingriffs in die Presseleistungsschutzrechte der Corint Media. Die Schiedsstelle hat erstmalig eine einstweilige Entscheidung nach § 106 VGG erlassen und Microsoft dazu verpflichtet vorläufig für die Nutzung des PLSR 800 Tsd. EUR p. a. zu entrichten. Diese Einigung ist interimistisch und nicht präjudizierend. Microsoft und Corint Media haben diese Regelung vorläufig akzeptiert und keine Rechtsmittel eingelegt. Microsoft zahlt nun zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit, wenig und

vorläufig. Das urheberrechtliche Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Vergütung sowie eines Einigungsvorschlages gem. § 92 VGG gegen Microsoft gehen vor der Schiedsstelle und den Zivilgerichten weiter.

Überträgt man die Schiedsstellenentscheidung im einstweiligen Verfahren nach § 106 VGG Corint Media ./ Microsoft auf die Marktanteile Googles, müsste Google auf dieser Grundlage 19 bis 30 Mio. EURO p. a. an Corint Media entrichten. Eine Entscheidung der Schiedsstelle im einstweiligen Verfahren wird im ersten Quartal 2023 erwartet. Auch gegen Google laufen die Verfahren in der Hauptsache gem. § 92 VGG weiter. Eine Entscheidung dazu wird ab der zweiten Jahreshälfte 2023 erwartet.

Bundeskartellamtsverfahren

Die Beschwerde der Corint Media gegen Alphabet und Google wurde mit Abschlusschreiben der Beschlussabteilung V des Bundeskartellamtes vom 21. Dezember 2022 gegen die Zusagen Googles, sich an einen mit dem Bundeskartellamt vereinbarten Maßnahmenkatalog zu halten, eingestellt. Das Ziel der Corint Media, durch die Beschwerde den fortgesetzten Marktmissbrauch Googles zu unterbinden, wurde zwar verfehlt, allerdings haben sich die Verhaltensspielräume Googles wegen der einzuhaltenden Zusagen verringert.

3. Wirtschaftliche Entwicklung

Ein Indiz für die stabile Geschäftsentwicklung sind die erzielten Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes führte im Jahr 2022 erstmalig zu Erlösen im siebenstelligen Bereich, die aber noch unter den Kosten der Durchsetzung liegen. In Ansehung der weiteren Bemühungen scheint auch die Durchsetzung gegenüber großen Rechtenutzern und damit eine Gleichbehandlung der rechtmäßig und rechtswidrig verwertenden Rechtenutzer möglich. Die Kostenquote ist nahezu konstant geblieben.

3.1. Ertragslage

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Gesellschaft beliefen sich im Geschäftsjahr 2022 auf 67.741 Tsd. EURO. Darin enthalten sind – abweichend zum Vorjahr – von Rechtenutzern gemäß § 37 VGG bei Amtsgerichten hinterlegte Zahlungen aufgrund strittiger Auseinandersetzungen über die Vergütungshöhe. Bereinigt man die Erlöse um diese Beträge (7.938 Tsd. EURO), so konnte Corint Media im Berichtsjahr 59.803 Tsd. EURO (i. Vj. 55.338 Tsd. EURO) Einnahmen verbuchen. Davon stammen 58.067 Tsd. EURO aus der Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen im In- und Ausland. Für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger konnten 1.735 Tsd. EURO erzielt werden.

Für die Durchsetzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger sind Verwaltungskosten i. H. v. 2.835 Tsd. EURO (i. Vj. 2.509 Tsd. EURO) angefallen. Von diesen Verwaltungskosten müssen die Berechtigten der Kurie Verleger 1.215 Tsd. EURO (i. Vj. 2.276 Tsd. EURO), die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, tragen. Die deutliche Reduzierung der weiterbelasteten Verwaltungskosten ist auf die erstmals in 2022 erzielten Lizenzzahlungen von Ecosia und Microsoft zurückzuführen.

Zur Deckung der Verwaltungskosten wurden 5.019 Tsd. EURO (i. Vj. 4.652 Tsd. EURO) von den Erlösen für die Sendeunternehmen einbehalten. 47.106 Tsd. EURO (i. Vj. 45.136 Tsd. EURO) stehen zur Verteilung an die berechtigten Sendeunternehmen zur Verfügung. Im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung wurden im September bzw. Oktober 2022 bereits

26.750 Tsd. EURO an die Berechtigten ausgeschüttet. Zudem wurden 20.356 Tsd. EURO in die Rückstellung für Ausschüttungen eingestellt.

Die Erlöse für die Sendeunternehmen im Inland sind im Berichtsjahr um 2.458 Tsd. EURO auf 45.469 Tsd. EURO gestiegen. Die Erlöse in den Geschäftsfeldern „Wellness“ und Wiedergabe von Funksendungen („Kleines Wiedergaberecht“) verzeichnen eine weitere deutliche Erholung und haben nahezu das Vor-Pandemie-Niveau erreicht. Auch bei Kabelnetzbetreibern, EPG-Anbietern, Hotels, Senioren- und Pflegeheimen konnten Mehreinnahmen erzielt werden. Die übrigen Geschäftsfelder Inland sind stabil und entwickeln sich positiv.

Die Auslandserlöse sind um 320 Tsd. EURO gestiegen und beliefen sich im Berichtsjahr auf 12.598 Tsd. EURO. Weitere Rückstellungen in der Schweiz, die in der Vergangenheit aufgrund bestehender Uneinigkeit über die Verteilung des GT-12 Tarifs gebildet werden mussten, konnten aufgelöst werden. Außerdem erfolgten Sonderzahlungen aus Österreich für Rechteverwertungen in der Vergangenheit.

Die Kostenquote im Berichtsjahr beträgt 13,2% (i. Vj. 13,1%). Dies entspricht einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 0,1%-Punkte. Die Quote ermittelt sich aus den bereinigten Umsatzerlösen (59.802 Tsd. EURO; i. Vj. 55.338 Tsd. EURO) unter Berücksichtigung gestiegener Kosten (7.763 Tsd. EURO; i. Vj. 7.147 Tsd. EURO), der Auflösung von Rückstellungen (82 Tsd. EURO; i. Vj. 30 Tsd. EURO), der übrigen sonstigen Erträge (6 Tsd. EURO; i. Vj. 329 Tsd. EURO) und des Finanzergebnisses (-122 Tsd. EURO; i. Vj. -150 Tsd. EURO).

Auch im Jahr 2022 führten Negativzinsen zu einem Zinsergebnis von -122 Tsd. EURO (i. Vj. -150 Tsd. EURO). Allerdings werden nach Jahren der Null- und Negativzinsen seit dem 2. Halbjahr 2022 wieder Tages-, Fest- und Termingeldanlagen von Banken, in die auch Corint Media entsprechend der Anlagerichtlinie investieren darf, angeboten, so dass erste Zinserträge erzielt werden konnten.

3.2. Vermögenslage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht fast ausschließlich aus Umlaufvermögen in Höhe von 59.389 Tsd. EURO (i. Vj. 43.146 Tsd. EURO), dabei entfällt der überwiegende Teil mit 40.618 Tsd. EURO (i. Vj. 32.026 Tsd. EURO) auf liquide Mittel. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich mit 18.057 Tsd. EURO (i. Vj. 9.617 Tsd. EURO) gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt. Grund sind die in 2022 – auch für die Vergangenheit – erstmals erfassten Zahlungen, die von Rechthenutzern, aufgrund strittiger Auseinandersetzungen über die Höhe der zu leistenden Vergütung, beim Amtsgericht hinterlegt werden.

Demgegenüber stehen auf der Passivseite neben den Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Berechtigten in Höhe von 22.351 Tsd. EURO (i. Vj. 19.955 Tsd. EURO), vor allem Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche in Höhe von 23.914 Tsd. EURO (i. Vj. 19.506 Tsd. EURO) und Rückstellungen für hinterlegte Zahlungen i. H. v. 10.209 Tsd. EURO (i. Vj. 0 EURO), die wegen möglicher Rückzahlungsansprüche nicht ausgeschüttet werden können. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten, die ausschließlich aus nicht abgerufenen Ausschüttungen von Sendeunternehmen bestehen, liegen mit 1.484 Tsd. EURO leicht über Vorjahresniveau (i. Vj. 1.274 Tsd. EURO). Der Großteil der berechtigten Sendeunternehmen hatte zum Bilanzstichtag die Abschlagszahlung per 31. August 2022 bereits abgerufen.

Im Berichtsjahr erhöhte sich die Bilanzsumme (+16.317 Tsd. EURO) deutlich. Ursache hierfür sind die Zahlungen unter Vorbehalt, die bis zu einer endgültigen Klärung der jeweiligen strittigen Auseinandersetzungen nicht ausgeschüttet werden dürfen und daher die liquiden Mittel

erhöhen, sowie die erstmalige Erfassung der beim Amtsgericht hinterlegten Zahlungen von Rechtenutzern und der daraus resultierende Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (hinterlegte Zahlungen).

3.3. Finanzlage

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Finanzierung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft. Demnach werden die erzielten Einnahmen an die Berechtigten nach Abzug der Verwaltungskosten verteilt. Im Berichtsjahr konnten die erzielten Einnahmen für die Berechtigten der Kurie Verleger deren anteilige Verwaltungskosten nicht decken, so dass diese Kurie vorab an den Verwaltungskosten beteiligt wurde.

Zum Stichtag 31. August 2022 erhielten die Berechtigten der Kurie Sendeunternehmen eine unterjährige Abschlagszahlung auf die Jahresausschüttung in Höhe von 26.750 Tsd. EURO (i. Vj. 25.777 Tsd. EURO).

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich aufgrund der Erfassung der beim Amtsgericht hinterlegten Zahlungen und des insbesondere daraus resultierenden Anstiegs der Rückstellungen im Berichtsjahr deutlich auf 8.815 Tsd. EURO (i. Vj. 2.021 Tsd. EURO) erhöht. Der ausgewiesene Finanzmittelbestand reduzierte sich auf 15.618 Tsd. EURO (i. Vj. 32.026 Tsd. EURO), da zum Bilanzstichtag 25.000 Tsd. EURO kurzfristig in Termingeldern angelegt waren. Dem Finanzmittelbestand stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 2.041 Tsd. EURO (i. Vj. 2.749 Tsd. EURO) und Rückstellungen in Höhe von 57.162 Tsd. EURO (i. Vj. 40.134 Tsd. EURO) gegenüber.

3.4. Gesamtaussage

Die Geschäftsführung schätzt die Geschäftsentwicklung als stabil ein. Anstelle prognostizierter rückläufiger Erlöse für die Sendeunternehmen, insbesondere aufgrund strittiger Auseinandersetzungen, ist es Corint Media gelungen, die Einnahmen aus dem In- und Ausland gegenüber dem Vorjahr zu steigern. Darüber hinaus konnten erste relevante Erlöse für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger erzielt werden.

4. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit wesentlichen Chancen und Risiken

Die aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte erzielten Einnahmen sowie sonstige Einnahmen schüttet Corint Media nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten aus. Die Gesellschaft weist daher regelmäßig ein Jahresergebnis von 0 EURO aus. Die Chancen und Risiken für die Gesellschaft haben folglich keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, sondern lediglich auf die Entwicklung der Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, die Höhe der Ausschüttungssumme und die Kostenquote.

Corint Media blickt verhalten positiv in die Zukunft. Trotz Änderungen beim Nutzungsverhalten privater Medienangebote ist es Corint Media in den vergangenen Jahren gelungen, die Grundlagen für die Erzielung der Umsätze auszudifferenzieren. Weitere Stabilisierungen werden im Jahr 2023 aufgrund erwarteter Gerichtsurteile angestrebt, sind aber nicht sicher.

Bei den Sendeunternehmen geht Corint Media im Inland von Einnahmen auf dem Niveau des Vorjahres aus, wohingegen im Ausland rückläufige Einnahmen zu erwarten sind, da die

Nachfrage nach deutschsprachigen Programmen durch Kabelnetzanbieter im Ausland stetig abnimmt.

Derzeit ist davon auszugehen, dass der Umsatz für die Presseverleger in 2023 unter dem diesjährigen Ergebnis liegen wird. Bereinigt man jedoch das Ergebnis 2022 um den Sondereffekt der Nachzahlung durch Microsoft, geht Corint Media von annähernd gleichbleibenden Einnahmen aus.

Ferner erwartet Corint Media eine inflationsbedingte Erhöhung der Kosten, aber auch hohe Ausgaben in den Bereichen Rechtsberatung sowie Personal, so dass, vor dem Hintergrund sinkender Erlöse, ein Ansteigen der Kostenquote zu erwarten ist.

Berlin, den 28. Februar 2023

Markus Runde

- Geschäftsführer -

Christoph Schwennicke

- Geschäftsführer -

Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.